

Aktenzeichen:

7 RAr 50 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. März 1960

In Sachen

1.
2.
3.

Kläger und Revisionskläger,

gegen .

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r und

Bundessozialrichter B l o b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. März 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- I Der Rechtsstreit wird um die Erstattung von Arbeitnehmer- und Arbeitsgeberanteilen zur Arbeitslosenversicherung, die mehrere Jahre hindurch mit den sonstigen Sozialversicherungsbeiträgen entrichtet worden waren, geführt.

Der Kläger zu 1., SEIERT, war zunächst im Betrieb der Klägerin zu 3., Großhandels- und Versandfirma Maria BREIT, als Handelslehrling und Handelsgehilfe tätig. Nach der Währungsreform 1948 wurde er Handelsvertreter bei dem gleichen Unternehmen, das ihm für die getätigten Handelsabschlüsse Provision zahlte. Gleichwohl wurden für ihn auf Grund von monatlichen Verdienstnachweisen die Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Weiden bis zum 31. Juli 1954 entrichtet. Der Kläger zu 2., WEIER, war ebenfalls Handelsvertreter bei demselben Unternehmen. Für ihn wurden bis zum 30. Juni 1954 die entsprechenden Beiträge gezahlt.

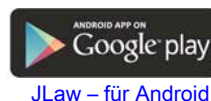
Im September 1954 stellten sämtliche Kläger beim Arbeitsamt Weiden Anträge auf Rückerstattung der zur Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge, und zwar SEIERT für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Juli 1954, WEIER für die Zeit vom 1. Februar 1951 bis zum 30. Juni 1954 jeweils für ihre Arbeitnehmeranteile sowie die Firma BREIT für die in jenen Zeiträumen geleisteten Arbeitgeberanteile. Die Kläger erklärten, daß jene Beiträge irrtümlich entrichtet worden seien, da es sich bei SEIERT und WEIER um selbständige Handelsvertreter gehandelt habe, die der Versicherungspflicht nicht unterlagen.

Das Arbeitsamt Weiden erkannte die irrtümliche Entrichtung der Beiträge an und erstattete mit Bescheiden vom 19. Oktober und vom 2. November 1954 die Beiträge, soweit sie in der Zeit vom 1. September 1953 bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Juli 1954 abgeführt worden waren. Die Rückerstattung der in der vorausgegangenen Zeit geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile wurde abgelehnt, da insoweit der Anspruch verjährt sei.



Nach Zurückweisung ihrer Einwendungen durch Widerspruchsbescheide des Arbeitsamts Weiden vom 21. Januar 1955 riefen die Kläger das Sozialgericht (SG) Regensburg an. Dieses verband die Streitfälle zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung und verurteilte die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 21. Januar 1955, die noch ausstehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Das SG vertrat die Auffassung, daß der Einwand der Verjährung sittenwidrig sei, da Beiträge einbehalten wurden, obwohl eine Versicherungs- und Beitragspflicht nicht bestanden habe. Er sei außerdem auch deshalb rechtswidrig, weil die Verjährung durch eine unrichtige Belehrung der Klägerin B. seitens der Beitragseinzugsstelle gehemmt worden sei. Berufung wurde zugelassen.

- II Der von der Beklagten eingelegten Berufung gab das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 12. März 1958 statt, indem es das Urteil des SG aufhob und die Klage abwies. Die von den Klägern und vom Vorderrichter vertretene Auffassung, die Rückerstattungsansprüche seien nicht verjährt, treffe nicht zu. Eine unrichtige Rechtsbelehrung eines zur Auskunft Berechtigten und Verpflichteten stelle keine höhere Gewalt und keinen unabwendbaren Zufall für den Auskunftserheischenden dar. Dieser sei nicht der eigenen Kritik an der Auskunft enthoben, zumal in Angelegenheiten, die wie die Sozialversicherungspflicht in erster Linie der eigenen Prüfung unterlägen und in denen es gegen die Bescheide der Versicherungsträger ein gesetzliches Nachprüfungsverfahren gäbe. Überdies sei die von den Klägern behauptete unrichtige Rechtsbelehrung nicht nachgewiesen. Da schließlich auch kein Anhalt dafür bestehe, daß die AOK Weiden in Kenntnis der Versicherungsfreiheit der Kläger die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entgegengenommen habe, sei die Einrede der Verjährung weder rechts- noch sittenwidrig. Revision wurde zugelassen.



III Gegen das am 16. Mai 1958 zugestellte Urteil legten die Kläger am 16. Juni 1958 Revision ein und beantragten,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Sie begründeten ihre Revision am 16. Juli 1958 und rügten Verletzung des § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Anforderungen an eine Prüfungspflicht würden überspannt, wenn man von den Betroffenen fordere, daß sie sich auf eine Auskunft nicht verlassen dürften, sondern deren Richtigkeit selbst überprüfen müßten. Im Verhältnis der Sozialversicherung ständen sich die Beteiligten nicht auf gleichberechtigter, privatrechtlicher Stufe gegenüber, vielmehr herrsche ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Die Kläger seien unerfahren in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Eine unrichtige Belehrung durch die zuständige Einzugsstelle müsse als höhere Gewalt im Sinne der Hemmung der Verjährung angesehen werden. Die Klägerin BIEDER habe bekundet, daß ihr seinerzeit die Auskunft erteilt worden sei, die Vertreter seien schlechthin versicherungspflichtig. Im übrigen verstoße die Beklagte gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sie die Rückgabe der zu Unrecht einkassierten Beiträge unter Berufung auf die Verjährung verweigere.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Verjährung der Rückerstattungsansprüche der Kläger sei nicht durch höhere Gewalt gehemmt worden. Über die Versicherungspflicht der Vertreter sei eine konkrete Auskunft weder eingeholt noch erteilt worden. Die Einzugsstelle habe weder gewußt noch hätte sie wissen können, daß auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung kein Rechtsanspruch bestanden habe.



Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

Die beigeordnete AOK Weiden hat eine Erklärung zur Sache nicht abgegeben.

- IV Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach dem für den vorliegenden Fall noch anzuwendenden § 165 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der bis zum 31. März 1957 geltenden Fassung konnten Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt war, wer die Beiträge getragen hatte. Nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Teilerstattung ist zwischen den Beteiligten unbestritten, daß auch die darüber hinaus zurückgeforderten Beiträge irrtümlich geleistet worden sind, da der Kläger zu 1. in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 30. November 1953 und der Kläger zu 2. in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis ebenfalls zum 30. November 1953 nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Die Beklagte hat jedoch gegenüber den Rückerstattungsansprüchen der Kläger die Einrede der Verjährung erhoben. Das AVAVG a.F. enthält keine ausdrückliche Regelung der Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen. Nach § 145 AVAVG a.F., der die Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung betrifft, findet jedoch auf Zahlungen § 29 RVO Anwendung. Der erkennende Senat hat daher in seinem Urteil vom 30. Oktober 1958 - 7 RAr 8/57 - bereits entschieden, daß sich die Verjährung eines Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach § 29 Abs. 2 RVO richtet.

Die Kläger haben die Rückerstattung der seit 1949 bzw. seit 1951 geleisteten Beiträge erst im September und Oktober 1954 beantragt. Nach § 145 Abs. 2 AVAVG a.F. in Verbindung mit § 29



Abs. 2 RVO war alsdann der Anspruch auf Erstattung der weiter zurück als sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres 1953 entrichteten Beiträge verjährt. Die Kläger halten dem entgegen, daß die Verjährung durch eine unrichtige Auskunft der Beitrags-einzugsstelle (AOK) an die Klägerin BIIIII gehemmt worden sei. Sie seien durch höhere Gewalt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert gewesen.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung finden, da die RVO selbst keine eigenen Bestimmungen getroffen hat, sinngemäß im Recht der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung Anwendung (vgl. BSG 8 S. 218 ff.). Nach § 203 Abs. 2 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt verhindert ist, seinen Anspruch geltend zu machen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift bedeutet im wesentlichen dasselbe wie "unabwendbarer Zufall" in § 233 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Sie ist ein außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste nach Lage der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt weder verhindert noch in den schädlichen Folgen abgewehrt werden kann (vgl. BSG 8 S. 218 ff. und die dort angegebene Rechtsprechung). Schon das geringste eigene Verschulden schließt höhere Gewalt aus (vgl. Palandt BGB, 17. Aufl. Anm. 1 zu § 203). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats bewirkt eine unrichtige Auskunft nur dann eine Hemmung der Verjährung, wenn sie sich für den Betroffenen als höhere Gewalt darstellt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), haben die Kläger zu 1. und 2. persönlich Auskünfte über ihre Versicherungspflicht nicht eingeholt; gegenüber der Klägerin zu 3. ist eine unrichtige Rechtsbelehrung seitens der AOK nicht nachgewiesen.

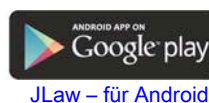
Die Klägerin zu 3. hat selbst eingeräumt, daß die angebliche Auskunft 1948 ohne nähere Sachaufklärung und ohne Vorlage einschlägiger Unterlagen über das behauptete Dienstverhältnis erteilt worden ist. Einzelheiten des Vertragsverhältnisses sind nach dem eigenen Vorbringen damals nicht erörtert worden. Wenn



die Beitragseinzugsstelle (AOK) also überhaupt eine Belehrung erteilt haben sollte, konnte diese nur allgemein oder ungenau gehalten sein. Dann aber haben die Kläger die den Umständen nach angemessene und von ihnen als kaufmännisch tätigen, im Geschäftsleben erfahrenen Personen vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht angewendet, wenn sie sich mit einer unverbindlichen oder nicht sachgerechten Auskunft eines AOK-Bediensteten begnügten und die Möglichkeit, eine Entscheidung der Versicherungsbehörden nach § 405 RVO herbeizuführen, nicht wahrgenommen haben. Zwischen Versicherten und Versicherungsträger besteht - jedenfalls im sozialen Rechtsstaat - kein Unterwerfungs- oder Abhängigkeitsverhältnis, das eine solche Klärung verhindert oder ausgeschlossen hätte. Deshalb ist die angeblich unrichtige Auskunft der Beitragseinzugsstelle gegenüber der Klägerin BIIII für die Kläger nicht als unabwendbares Ereignis und nicht als höhere Gewalt zu bewerten. Der Ablauf der Verjährung wurde infolgedessen nicht gehemmt. Insoweit hat das LSG zutreffend entschieden.

V In Anbetracht dieses rechtlichen Ergebnisses konnten weiterhin aber auch die Rügen der Kläger, daß das LSG den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128 SGG verletzt habe, nicht zum Erfolg führen. Das angefochtene Urteil müßte selbst dann Bestand haben, wenn auf Grund neuer tatsächlicher Feststellungen die Behauptung der Klägerin BIIII über eine unzutreffende Rechtsbelehrung bestätigt würde. Das Vordergericht hat nämlich seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, um deswillen nicht verletzt, weil es von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus, daß eine falsche Rechtsbelehrung keinen Fall der höheren Gewalt darstellt, den Rechtsstreit entscheiden konnte, ohne zu der Behauptung der Klägerin BIIII weitere Ermittlungen anstellen zu müssen (vgl. BSG in SozR zu § 103 SGG Bl. Da 2 Nr. 7).

VI Nicht zu folgen vermochte der Senat ferner der Auffassung der Kläger, die Einrede der Verjährung seitens der Beklagten verstoße gegen Treu und Glauben. Letzterer Rechtsgrundsatz gilt an-



erkanntermaßen auch im öffentlichen Recht. Entgegen der Auffassung des LSG ist ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht in jedem Falle davon abhängig, daß der Verstoßende arglistig handelt. Vielmehr kann eine Verletzung auch gegeben sein, ohne daß Verschulden vorliegt. Dagegen ist bloße Unbilligkeit regelmäßig noch kein Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. Palandt, BGB, 17. Aufl. Anm. 1 zu § 242). Im vorliegenden Falle hat die AOK Weiden nach den Feststellungen des LSG die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht in Kenntnis der Versicherungsfreiheit, der Kläger SEILITZ und WEIß entgegengenommen. Ob ein Handelsvertreter in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht oder nicht; ergibt sich jeweils aus den Umständen des Einzelfalles (vgl. BSG in SozR zu § 165 RVO Bl. Aa 6 Nr. 8). Aus den Angaben der Klägerin zu 3. bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge konnten keine Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, daß bei den Klägern zu 1. und 2. versicherungspflichtige Beschäftigungen nicht vorlagen. Somit hat auch die Beklagte als Empfängerin jener Beiträge nicht "wider besseres Wissen" oder sonstwie schuldhaft gehandelt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung in den verschiedenen Zweigen unserer Rechtsordnung dienen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Da die Beklagte von der Einrede der Verjährung nicht entgegen diesen vom Gesetz erstrebten Zwecken Gebrauch gemacht hat, kann weder von einem Verstoß gegen Treu und Glauben noch von einem sonstigen Rechtsmißbrauch oder von Sittenwidrigkeit die Rede sein.

Damit sind aber auch die Folgerungen gegenstandslos, die die Kläger aus den Entscheidungen des früheren Reichsversicherungsamtes Nr. 4786 vom 23. April 1934 und Nr. 5444 vom 27. Juni 1941 ziehen wollen. Die Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verjähren vielmehr im vorliegenden Falle, wie das LSG zutreffend festgestellt hat, nach § 29 Abs. 2 RVO sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind. Mithin ist die Verjährung

der noch ausstehenden Beiträge der Kläger am 30. Juni 1954 vollendet gewesen. Danach war die Beklagte berechtigt, die Erstattung zu verweigern. Die Kläger können jenen Anspruch nicht mehr durchsetzen.

Deshalb ist die Revision der Kläger nicht begründet; sie war zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

